

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des St. Pauli-Elbtunnels

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzung des St. Pauli-Elbtunnels und der sich darin befindlichen Fahrkörbe, Aufzüge, Unterführung und Treppen erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Hamburg Port Authority (im Folgenden: HPA) und dem jeweiligen Nutzer. Der Vertrag kommt durch die Benutzung des Tunnels oder den Erwerb einer Nutzungsberechtigung für Kraftfahrzeuge zustande. Für diesen Vertrag gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nebst der Preisliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Nutzer sind insbesondere Fahrer von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen (im Folgenden: KFZ) und Fahrrädern sowie Fußgänger.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der St. Pauli-Elbtunnel und die sich darin befindlichen Anlagen sind für alle Nutzer, ausgenommen mit KFZ, ständig geöffnet.
- (2) Nutzer mit KFZ können die Fahrkörbe montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der gem. § 3 a vorgegebenen Fahrtrichtung benutzen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres ist die Nutzung der Fahrkörbe ausgeschlossen.
- (3) Am 31.12. (Silvesternacht) eines jeden Jahres ist die Nutzung des Schachtgebäudes mit den darin befindlichen Anlagen von 21:00 Uhr bis 04:00 Uhr aus Sicherheitsgründen für alle Nutzer geschlossen. Bei Sonderveranstaltungen, wie z.B. Hafengeburtstag, ist mit Behinderungen bzw. mit Sperrung zu rechnen.
- (4) Abweichungen von den Öffnungszeiten begründen keine Ansprüche auf Minderung oder Erstattung. Gleiches gilt bei Einschränkungen der Nutzung.

§ 3 Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anlagen nicht beschädigt werden sowie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt wird.
Insbesondere ist es untersagt,
 1. sich verkehrsbehindernd aufzuhalten oder Anlagen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen;
 2. Fahrkörbe zu betreten oder zu verlassen, während die Türen geschlossen oder geöffnet werden;
 3. zu rauchen;
 4. Alarmanlagen oder Betriebssignale missbräuchlich zu benutzen,
 5. Drucksachen, Flugblätter, Zeitungen und dergleichen zu verteilen oder Waren zum Verkauf anzubieten;
 6. gefährliche Güter (Stoffe oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können) zu befördern;
 7. berauschende Mittel, insbesondere alkoholhaltige Getränke zu sich zu nehmen;
 8. hörbar Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder
 9. Farbe oder andere Substanzen sowie Gegenstände anzubringen.

- (2) Die Nutzung zum Schutz der Sicherheit und Ordnung wird im Übrigen durch Anordnung des Betriebspersonals geregelt. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen zu folgen.
- (3) Wer den allgemeinen oder besonderen Nutzungsregeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, kann von der Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Personen, die objektiv eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung darstellen, von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies sind z.B. Personen, die sich entgegen der Bestimmungen nach Absatz 1 verhalten oder unter erkennbarem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.
- (4) Von einem Nutzer verursachte Schäden sind der HPA unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Im Bereich des St. Pauli-Elbtunnels gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Hunde sind entsprechend der Verpflichtungen des Hamburgisches Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz - HundeG) in der jeweils geltenden Fassung zu führen. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Transportmitteln befördert werden.

§ 3 a Besondere Verkehrsregeln während der Bauphase

- (1) Für KFZ geltend während des Betriebs mit einer Tunnelröhre zusätzlich folgende Verkehrsregeln:
- (2) Mo. - Fr. 08:00 bis 13.00 Uhr Einbahnstraßenverkehr von St. Pauli nach Steinwerder
- (3) Mo. - Fr. 13.00 bis 18.00 Uhr Einbahnstraßenverkehr von Steinwerder nach St. Pauli
- (4) Fahrradfahrer können den Tunnel während des Betriebs mit einer Tunnelröhre ganztägig benutzen, müssen sich aber zwischen 08:00 Uhr und 18.00 Uhr dem Verkehrsfluss der KFZ anpassen oder das Fahrrad in entgegengesetzter Richtung auf dem ausgewiesenen Gehweg schieben.

§ 4 Besondere Nutzungsregeln für Fußgänger

- (1) Die Lastenaufzüge dürfen durch Fußgänger nur in Abstimmung mit dem Betriebspersonal benutzt werden.
- (2) Mitgeführte Gegenstände sind so zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Nutzer nicht belästigt werden können. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände für die Nutzung ausgeschlossen werden bzw. welche Maßnahmen durch den Nutzer zu ergreifen sind.
- (3) Die Fußgänger haben in Laufrichtung die durch Markierungspfeile auf dem Boden gekennzeichneten jeweils rechten Gehwege zu benutzen.

§ 5 Besondere Nutzungsregeln für Fahrzeuge

- (1) KFZ mit unzureichend gesicherter Ladung sowie überladende und defekte KFZ können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Abmessungen der KFZ einschließlich Ladung und Anhänger dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Breite : 2,20 m
 Länge : 9,50 m
 Höhe : 3,40 m
 Spurmaß : 1,90 m zwischen den Außenseiten der Räder.

- (3) In den Fahrkörben sowie beim Warten auf der Schachtsohle ist der Motor abzustellen.
- (4) Einsatzfahrzeuge für den Krankentransport werden bevorzugt abgefertigt. Dies gilt auch für KFZ der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes, soweit sie in Erfüllung dringender hoheitlicher Aufgaben mit Sonderrechten tätig sind.
- (5) Es ist untersagt, mit Licht zu fahren. Bei Ausfall der Tunnelbeleuchtung müssen KFZ das

Abblendlicht einschalten.

- (6) Es ist untersagt, auf den Gehwegen Rad zu fahren.

§ 6 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Fahrkörbe des St. Pauli-Elbtunnels mit KFZ ist je KFZ und je Anhänger ein Entgelt gemäß Ziffer 1 der Preisliste zu zahlen.
- (2) Für Sondernutzungen des St. Pauli-Elbtunnels z.B. im Rahmen von Kultur-, Film- und Sport-Veranstaltungen werden Nutzungsentgelte zur Deckung der Betriebsmittel erhoben, die jeweils einzelvertraglich vereinbart werden.
- (3) Die Nutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer im Rahmen der normalen Öffnungszeiten ist kostenlos.
- (4) Für die Benutzung durch Rettungswagen und Einsatzfahrzeuge mit Sonderrechten wird kein Entgelt erhoben.
- (5) Ein Anspruch auf Nutzung mit KFZ besteht nur bei Vorlage einer gültigen Karte gemäß Ziffer 1 der Preisliste. Die Karten sind übertragbar. Höchstpersönlich und nicht übertragbar sind Karten, die an Schwerbehinderte gemäß Preisliste Ziffer 1.3 abgegeben werden. Diese Person sowie eine ggf. eingetragene Begleitperson (B) müssen sich jeweils in dem Fahrzeug befinden.

§ 7 Zahlung und Erstattung des Benutzungsentgeltes

- (1) Einzelkarten werden in bar vor Nutzungsbeginn an den durch die HPA eingerichteten Fahrkartensystemen am St. Pauli-Elbtunnel bezahlt.
- (2) Auf jeder Seite des St.-Pauli-Elbtunnels steht ein Geldwechselautomat zur Verfügung. Der höchstmögliche Wechselbetrag ist 20,00 €. Das Betriebspersonal ist nicht zum Wechsel von Geld verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf eine Wechselmöglichkeit an den Wechselautomaten.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes sind dem Betriebspersonal im Rahmen der in § 2 Absatz 2 genannten Öffnungszeiten umgehend vorzubringen.
- (4) Bargeldlose Bezahlung ist nicht möglich.
- (5) Dauerkarten können frühestens 3 Monate vor Nutzungsbeginn erworben werden. Bei Dauerkarten kann die Zahlung auch durch Überweisung auf ein von der HPA zu benennendes Konto erfolgen.
 1. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die HPA über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nicht entgegen genommen.
 2. Für jeden vom Kunden verschuldete mangels Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschrift, erhebt HPA einen Beitrag von EUR 5,00 für die Rücklastschrift.
 3. Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist die HPA berechtigt für jedes Mahnschreiben einen Betrag in Höhe von EUR 7,00 zu berechnen.
 4. Für den Fall des Verzuges ist die HPA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (6) Der Nutzer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber der HPA nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Nutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (7) Einzelkarten können nicht zurückgegeben werden. Wird eine Dauerkarte vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben, so wird das gezahlte Entgelt erstattet.
- (8) Wird eine Dauerkarte ab dem ersten Geltungstag zurückgegeben, so wird der Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Betrag und dem je nach Nutzungsdauer angefallenen Betrag erstattet.
- (9) Bei Verlust oder Diebstahl einer Dauerkarte ist dieses anzuzeigen. Der Nutzer kann eine Ersatzkarte erhalten, wenn er den Verlust glaubhaft macht. Die ersetzte Karte wird ungültig.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Schäden, die durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger der HPA zurechenbarer Weise entstehen, haften die HPA sowie ihre Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen - vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die HPA für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Etwaige Ansprüche der Nutzer aus Schadensersatzansprüchen Dritter, Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- (4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Die HPA trifft keine Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturkatastrophen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB nebst der Preisliste sowie alle nachfolgenden Änderungen werden durch Aushang der jeweils aktuellen Fassung im Bereich des Eingangs des St. Pauli-Elbtunnels sowie der Verkaufsstellen bekannt gemacht. Die AGB können daneben in den Räumlichkeiten der HPA, Neuer Wandrahm 4, 20547 Hamburg sowie auf der Internet-Seite der HPA (www.hamburg-port-authority.de) eingesehen werden.
- (2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der HPA und dem Nutzer ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die AGB treten ab dem 01.10.2015 in Kraft und gelten für alle ab diesem Tag geschlossenen Verträge über die Nutzung des St. Pauli-Elbtunnels und der sich darin befindlichen Fahrkörbe, Aufzüge, Unterführungen und Treppen.

Hamburg Port Authority
Jens-Erik Wegner
Mitglied der Geschäftsleitung

Fassung: 01.12.2015